



BK10-17-0045_B

Erster Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Länderbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtal,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 18.01.2017 wegen Befreiung nach § 2 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 ERegG,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Prof. Dr. Karsten Otte,
den Beisitzer Dr. Axel Müller und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

am 16.02.2018

b e s c h l o s s e n :

1. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe von den Pflichten der §§ 13 und 33 ERegG befreit.
2. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf ihr Güterterminal von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit.
3. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebene Werkstatt von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG, mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG, befreit.
4. Die Entscheidung nach Ziffer 2. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich der Umfang der im Rahmen der Serviceeinrichtung angebotenen und nachgefragten Leistungen erheblich erhöht.
5. Die Entscheidung nach Ziffer 3. gilt auflösend bedingt für den Fall, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen § 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG, soweit dieser die Begründung der ablehnenden Entscheidung betrifft, auch auf Betreiber von Wartungseinrichtungen anzuwenden ist und/oder § 19 Abs. 4 ERegG nicht mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass ausschließlich Bestimmungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG aufzustellen sind, und/oder § 32 ERegG auf die Betreiber von Wartungseinrichtungen anzuwenden ist.
6. Der Antragstellerin wird auferlegt, die Bundesnetzagentur unverzüglich zu unterrichten, sollte sich der Umfang der im Rahmen des Güterterminals angebotenen und nachgefragten Leistungen erheblich erhöhen.
7. Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin als Betreiberin eines Schienennetzes und als Betreiberin von Serviceeinrichtungen abgelehnt.
8. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.
9. Über den Antrag der Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Eisenbahn wird mit weiterem Teilbeschluss entschieden werden.

I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nichtbundeseigene Eisenbahn, welche ein regelspuriges Schienennetz auf den Strecken Bad Kötzing nach Lam und Gotteszell nach Viechtach (Bayern) mit einer Länge von 42,5 km betreibt. Daneben betreibt die Antragstellerin 15 Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte (nachfolgend Personenbahnhöfe), ein Güterterminal, 11 Abstellgleise, fünf Wartungseinrichtungen und acht Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme entlang dieser Strecken. Zudem ist sie als Eisenbahnverkehrsunternehmen auf ihrer Schieneninfrastruktur tätig.

Mit E-Mail vom 20.01.2017, am gleichen Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen, beantragt die Antragstellerin

- nach § 2 Abs. 4 ERegG eine Befreiung von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1, 8, 9, 10, 11 und 12 ERegG, und
- nach § 2 Abs. 5 ERegG von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG, soweit zulässig, außerdem
- gemäß § 2 Abs. 7 ERegG eine Befreiung von der Anwendung des § 9 ERegG und, soweit zulässig, des Kapitels 3 ERegG, sowie
- eine Ausnahme nach § 2 Abs. 9 ERegG und nach § 7 Abs. 6 ERegG.

Die Antragstellerin hat dem Antrag auf Befreiung verschiedene Angaben zum Leistungs- und Nutzungsumfang der verfahrensgegenständlichen Einrichtungen und des verfahrensgegenständlichen Schienennetzes beigefügt.

Am 20.02.2017 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 01.03.2017 hat die Bundesnetzagentur weitere Informationen bei der Antragstellerin abgefragt. Die Antwort hierauf ist mit Schreiben vom 17.07.2017, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 19.07.2017, erfolgt.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 11.04.2017 verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Dem Befreiungsantrag wird im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Diese Entscheidung beruht auf § 2 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 ERegG.

1. Zulässigkeit einer Teilentscheidung

Die Teilentscheidung ist zulässig. Wie sich einerseits aus § 2 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 ERegG ergibt, kann die Befreiung ganz oder teilweise erteilt werden, andererseits ist der Erlass von Teilregelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit des Verfahrens (§ 10 Satz 2 VwVfG) aber auch ohne besondere Ermächtigung in der Regel zulässig, da er als Minus von der Ermächtigung zum Erlass des „vollständigen“ Verwaltungsakts umfasst ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2016 – 6 C 63/14, Rn. 18 (nach juris).

Zur Frage der strukturellen Entflechtung von Eisenbahnunternehmen beabsichtigt die Bundesnetzagentur, zunächst einen Marktdialog durchzuführen. Dieser wird im Juni 2018 stattfinden. Er soll dazu beitragen, dass die Bundesnetzagentur in dieser Frage eine angemessene Entscheidung treffen kann. Bis zum Erlass dieser Entscheidung wird die Beschlusskammer von Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Entflechtungsvorgaben absehen (N.B.: nicht befreiungs- bzw. ausnahmefähige Bestimmungen wie etwa diejenige in § 7 Abs. 3 ERegG sind von dieser Zusicherung nicht umfasst). Daher erscheint es sachgerecht, den Beschluss der Bundesnetzagentur in zwei Teilbeschlüsse über die Befreiung der von der Antragstellerin betriebenen Serviceeinrichtungen und des von der Antragstellerin betriebenen Schienennetzes und der Befreiung der Antragstellerin von den Vorgaben, welche die Struktur der Eisenbahnunternehmen regeln aufzuteilen. Im zweiten Teilbeschluss wird zu einem späteren Zeitpunkt über die Befreiung der Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Eisenbahn von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 sowie der §§ 8 und 12 ERegG entschieden. Nachfolgend wird der Antrag der Antragstellerin im Übrigen beschieden.

2. Begründetheit

Der Antrag ist teilweise begründet, teilweise unbegründet.

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 ERegG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 2 ERegG). Auf eine öffentlich-mündliche Verhandlung (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG) haben die Beteiligten verzichtet. Die Entscheidung ist zudem mit der im Eisenbahnbereich tätigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden (§ 77 Abs. 5 ERegG).

2.2 Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten der §§ 13 und 33 ERegG, soweit die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe betroffen sind, gem. § 2 Abs. 5 ERegG (Ziffer 1. des Tenors)

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe von den Pflichten zur Durchführung eines Koordinierungsverfahrens nach § 13 ERegG und zur Ermittlung und Genehmigung der Entgelte nach § 33 ERegG befreit. Diese Entscheidung beruht auf einer pflichtgemäßen Ausübung des der Beschlusskammer in § 2 Abs. 5 ERegG eingeräumten Ermessens.

2.2.1 Befreiung von der Pflicht zur Koordinierung nach § 13 ERegG

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG nach § 2 Abs. 5 ERegG, soweit die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe betroffen sind, ist nicht zu erwarten.

Diese Wertung folgt allerdings nicht bereits aus der Betrachtung des angebotenen und nachgefragten Leistungsumfangs. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ERegG ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs insbesondere dann nicht zu erwarten, wenn die Serviceeinrichtung nach dem Umfang der angebotenen und nachgefragten Leistungen von geringer Bedeutung ist.

Eine solche geringe Bedeutung ist vorliegend indes nicht festzustellen. Die Auslastung der Personenbahnhöfe lag bei durchschnittlich ■ Zughalten pro Tag und Personenbahnhof. Die Beschlusskammer geht jedoch davon aus, dass Personenbahnhöfe dann nicht mehr von geringer wettbewerblicher Bedeutung sind, wenn sie im Durchschnitt mindestens achtmal pro Tag angefahren werden. Die vorgenannte Bedienhäufigkeit eignet sich als Schwelle, um zwischen einer noch nicht und einer gerade schon für den Wettbewerb bedeutsamen, weil hinreichend frequentierten Station unterscheiden zu können. Strecke und anliegende Bahnhöfe sind insbesondere dann für den Personentransport von Bedeutung, wenn sie mit einem vertakteten Verkehr bedient werden. Gemäß § 1 Abs. 23 ERegG liegt ein vertakteter Verkehr vor, sofern – neben weiteren Voraussetzungen – ein Verkehrsdienst auf demselben Weg am selben Tag mindestens viermal durchgeführt wird. Bei bidirektionaler Befahrung ergeben sich so mindestens acht Halte pro Station und Tag. Die Kammer greift diesen Schwellenwert als verallgemeinerbares Merkmal wettbewerblich bedeutsamer Personenbahnhöfe auf.

Aufgrund der offenen Formulierung „insbesondere“ können neben dem Umfang der angebotenen und nachgefragten Leistungen jedoch auch weitere Aspekte in die Bewertung einbezogen werden, ob der Wettbewerb durch eine Befreiung beeinträchtigt würde.

Als ein solcher Aspekt ist im vorliegenden Fall der Umstand anzusehen, dass für die Durchführung eines Koordinierungsverfahrens vorliegend der Bedarf fehlt, da aus tatsächlichen Gründen kein Anwendungsbereich gegeben ist. Ein eigenständiges Koordinierungsverfahren für Personenbahnsteige gibt es nicht, weil Nutzungskonflikte bereits im Rahmen der Trassenzuweisung entschieden werden. Auf einem Gleisabschnitt und angrenzenden Bahnsteig kann sich denknotwendig nur ein Zug befinden. Insofern vermittelt die Pflicht zur Durchführung eines Koordinierungsverfahrens den Zugangsberechtigten keine für den Wettbewerb

bedeutsamen Rechte. Eine entsprechende Befreiung der Antragstellerin von den korrespondierenden Pflichten beeinträchtigt damit aber auch nicht den Wettbewerb.

2.2.2 Pflicht zur Ermittlung und Genehmigung von Entgelten für Serviceeinrichtungen nach § 33 ERegG

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 33 ERegG nach § 2 Abs. 5 ERegG, soweit die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe betroffen sind, ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch nach einem Entfall der Pflicht zur Ermittlung und Genehmigung der Entgelte nach § 33 ERegG würden verschiedene und durchaus weitreichende Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich der Entgelte bestehen bleiben. So wäre die Antragstellerin in einem solchen Fall etwa verpflichtet, die Bundesnetzagentur nach § 72 Satz 1 Nr. 5 ERegG über Neufassungen und Änderungen der Entgelte zu unterrichten. Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 4 ERegG könnte die Bundesnetzagentur entsprechend beabsichtigte Entgelte ablehnen und die Ablehnung mit Vorgaben verbinden, soweit die dann mitgeteilten beabsichtigten Entgelte nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügen. Ferner bliebe es auch bei der behördlichen Möglichkeit gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 66 Abs. 4 Nr. 7 ERegG, die Höhe und Struktur dieser Entgelte nachträglich zu überprüfen. Der von der Beschlusskammer anzuwendende Prüfungsmaßstab, nämlich derjenige des § 32 ERegG, veränderte sich dabei gegenüber dem Genehmigungsverfahren nicht (eine solche Änderung würde nur im Fall einer Eisenbahn des Bundes eintreten). Zudem wird in der Gesetzesbegründung die Genehmigungspflichtigkeit von Entgelten zumindest auch als Privilegierung des betroffenen Betreibers angesehen,

vgl. BT-Drs. 18/9099, S. 22.

Damit erscheint in Fällen, in denen kein herausgehobenes wettbewerbliches Interesse an einer Genehmigungspflichtigkeit von Entgelten besteht (etwa, weil eine Genehmigung zur Durchsetzung der in § 37 ERegG enthaltenen Vorgaben erforderlich wäre), die Genehmigungspflichtigkeit verzichtbar zu sein.

In der Gesamtschau dieser Gesichtspunkte ist die Genehmigungspflichtigkeit von Entgelten für die Personenbahnhöfe der Antragstellerin für den Wettbewerb von geringer Bedeutung.

2.2.3 Ermessen

Das der Bundesnetzagentur zustehende Ermessen wird durch die behördliche Entscheidung pflichtgemäß ausgeübt. Gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichts-

punkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

Der Gesetzgeber verwendet in § 2 Abs. 5 ERegG eine Soll-Regelung, nach welcher die Bundesnetzagentur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen an die in der Gesetzesnorm aufgeführte Rechtsfolge gebunden ist. Ein Ermessenspielraum besteht nur insoweit, sofern ein atypischer Fall vorliegt,

vgl. Beck'scher Online-Kommentar, § 40 VwVfG, Rn. 39 ff.

Für das Vorliegen eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich. Dementsprechend befreit die Beschlusskammer die Antragstellerin von den hier fraglichen Pflichten der §§ 13 und 33 ERegG.

2.3 Befreiung der Antragstellerin von den sonstigen Zugangs- und Entgeltvorschriften des Kapitels 3 ERegG, soweit die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe betroffen sind, gem. § 2 Abs. 5 ERegG (Ziffer 7. des Tenors)

Der Antrag der Antragstellerin, von den Pflichten weiterer Zugangs- und Entgeltvorschriften nach § 2 Abs. 5 ERegG befreit zu werden, wird abgelehnt.

Nach § 2 Abs. 5 ERegG können Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Zugangsvorschrift des § 19 ERegG zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen sowie von der Anwendung sonstiger Entgeltregulierungsvorschriften, namentlich der §§ 32, 34, 35 Abs. 6 und 39 ERegG, befreit werden. Die tatbestandlichen Befreiungsvoraussetzungen liegen hier allerdings nicht vor.

Eine Befreiung der Antragstellerin von der Pflicht zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen nach § 19 ERegG sowie von der Anwendung sonstiger Entgeltregulierungsvorschriften, so namentlich der §§ 32, 34, 35 Abs. 6 und 39 ERegG, nach § 2 Abs. 5 ERegG, ließe eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs erwarten.

Wie bereits unter Ziffer 2.1 dargelegt, kommt vorliegend nicht die Vorschrift des § 2 Abs. 5 Satz 2 ERegG zum Tragen, wonach eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs insbesondere dann nicht zu erwarten ist, wenn die Serviceeinrichtung nach dem Umfang der angebotenen und nachgefragten Leistungen von geringer Bedeutung ist (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ERegG). Denn die Antragstellerin erwirtschaftete im Jahr 2015 einen Umsatz, der im Vergleich zu anderen Betreibern von Personenbahnhöfen hoch ist. Zudem ist die Auslastung der einzelnen Personenbahnhöfe im Vergleich zu anderen Betreibern von Personenbahnhöfen hoch. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

Vorliegend sind allerdings auch keine sonstigen Aspekte ersichtlich, welche eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Befreiung der Antragstellerin nicht erwarten ließen. Im Einzelnen:

2.3.1 Pflicht zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen nach § 19 Abs. 4 ERegG für Serviceeinrichtungen

Nach § 2 Abs. 5 ERegG können Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Pflicht zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen nach § 19 ERegG befreit werden.

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 4 ERegG verpflichtet, Nutzungsbedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und für die Erbringung der darin angebotenen Leistungen aufzustellen und zu veröffentlichen. Damit soll den Zugangsberechtigten ein transparentes und nicht diskriminierendes Verfahren der Zugangs- und Leistungsgewährung vermittelt werden.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ein Entfall dieser Pflicht vorliegend zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung führen würde. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen müssen Nutzungsbedingungen für den Zugang zur Einrichtung und für die Erbringung der darin angebotenen Leistungen aufstellen. Hiermit soll ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren der Zugangsgewährung und Leistungserbringung ermöglicht werden. Dies geschieht für Personenbahnhöfe durch eine verbindliche Beschreibung der zugesicherten Ausstattung, Qualität und zeitlichen Verfügbarkeit des Personenbahnhofs (§ 19 Abs. 4 Satz 3 ERegG). Die Verpflichtung Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen aufstellen zu müssen, trägt dazu bei, diskriminierende Verhaltensweisen durch Schaffung von Transparenz zu verhindern. Gerade für die Erstellung einer Ausschreibung zur Durchführung von Verkehrsdiensten ist es erforderlich, dass der Umfang der im jeweiligen Personenbahnhof angebotenen Ausstattung und Qualität bekannt ist. Hiernach bemisst sich auch das Nutzungsentgelt für den Personenbahnhof.

2.3.2 Pflichten zur Entgeltregulierung für Serviceeinrichtungen

Nach § 2 Abs. 5 ERegG können Betreiber von Serviceeinrichtungen von den Pflichten zur Entgeltregulierung nach §§ 32, 34, 35 Abs. 6 und 39 ERegG befreit werden.

Eine Befreiung der Antragstellerin von diesen Pflichten der §§ 32, 34, 35 Abs. 6 und 39 ERegG ließe allerdings eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs erwarten.

Nach § 32 ERegG haben Betreiber von Serviceeinrichtungen ihre Entgelte für den Zugang und die Erbringung von Leistungen so zu berechnen, dass die Entgelte die Kosten für deren Erbringung, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen.

In § 34 ERegG sind die für die Berechnung der Entgelte für die Nutzung von Schienenwegen und Serviceeinrichtungen zu beachtenden Entgeltgrundsätze festgelegt. Demnach sind die Entgelte an den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu zahlen (Absatz 1) und gegenüber der Regulierungsbehörde vorzulegen (Absatz 2).

Die Vorschrift des § 35 Abs. 6 ERegG verpflichtet den Betreiber der Serviceeinrichtung, die entgeltbezogenen Informationen der in der fraglichen Serviceeinrichtung angebotenen Leis-

tungen dem Betreiber der anliegenden Schienenwege mitzuteilen, damit dieser seine Zugangsberechtigte entsprechend informieren kann.

Nach § 39 Abs. 4 ERegG müssen Betreiber von Serviceeinrichtungen ein System etablieren, welches unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung wirksame Anreize setzen muss, um an den Personenbahnhöfen eine Verringerung von Störungen und eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit zu erreichen (sogenanntes Anreizsystem). Demnach müssen sich Störungen, welche durch den Betreiber der Personenbahnhöfe verursacht werden, auf die erhobenen Entgelte auswirken.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ein Entfall dieser Pflichten vorliegend zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin unterliegen alle Personenbahnhöfe Nutzungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Schienenpersonennahverkehrsverträgen. Um an den hierzu erforderlichen Ausschreibungen teilnehmen zu können, sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen, nachfolgend Bieter, darauf angewiesen, eine möglichst genaue Berechnung der Kosten der Erfüllung der ausgeschriebenen Verkehrsleistung vornehmen zu können.

Dafür ist es erforderlich, neben den Kosten der zu bedienenden Trassen auch die Entgelte der im Verkehrsvertrag enthaltenen Stationen zu kennen. Um eine Gleichbehandlung der an dem entsprechenden Verkehrsvertrag interessierten Bieter zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass alle dieselben Informationen bezüglich der aufzuwendenden Entgelte erhalten. Dies kann aber nur durch die Pflicht des Betreibers von Personenbahnhöfen erreicht werden, indem die Stationspreise gemäß § 32 ERegG berechnet und nach den Grundsätzen des Absatzes 2 Satz 1 dieser Vorschrift entsprechend bemessen werden. Zudem bieten die Vorschriften die Gewähr, dass zukünftige Preismaßnahmen, etwa während des laufenden Verkehrsvertrages, nur unter den einschränkenden Entgeltbildungsvorschriften vorgenommen werden können.

Ferner sind für die Berechnung der Entgelte für Personenbahnhöfe auch die Entgeltgrundsätze des § 34 ERegG zu beachten. Würde die Antragstellerin hiervon befreit werden, wäre es der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde nicht möglich, ihre Funktion im Rahmen der Entgeltregulierung wahrnehmen zu können, da ihr es nicht möglich wäre, die Methoden der Entgeltbildung nachvollziehen zu können. Zudem müssen auch die Zugangsberechtigten in der Lage sein, die Entgelte selbst nachvollziehen zu können. Eine Befreiung würde dem Transparenzerfordernis der Entgelte entgegenstehen.

Die Mitteilungspflicht des § 35 Abs. 6 ERegG korrespondiert mit der Verpflichtung aus §§ 32, 34 ERegG. Die nach den dort genannten Kriterien erhobenen Entgelte müssen den Zugangsberechtigten zur Kenntnis gebracht werden. Dies gebietet das Gebot der Transparenz.

In den Verkehrsverträgen wird auch die Qualität der Verkehrsleistung definiert, wie z.B. die Pünktlichkeit der einzelnen Zugfahrten. Wäre die Antragstellerin von der Pflicht nach § 39 Abs. 4 ERegG, mittels eines Anreizsystems einen störungsfreien Betrieb zu fördern, befreit, bestünden keinerlei zwingende Anreize, die Zughalte entsprechend dem Verkehrsvertrag durchzuführen.

2.4 Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG, soweit das von ihr betriebene Güterterminal betroffen ist, gem. § 2 Abs. 5 ERegG (Ziffer 2. des Tenors)

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf das von ihr betriebene Güterterminal von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit. Diese Entscheidung beruht auf einer pflichtgemäßen Ausübung des der Beschlusskammer durch § 2 Abs. 5 ERegG eingeräumten Ermessens.

2.4.1 Tatbestand

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG nach § 2 Abs. 5 ERegG, soweit das von ihr betriebene Güterterminal betroffen ist, ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ERegG insbesondere nicht zu erwarten, wenn die Serviceeinrichtung nach dem Umfang der angebotenen und nachgefragten Leistungen von geringer Bedeutung ist.

Das hier in Rede stehende Güterterminal ist nach dem Umfang der angebotenen und nachgefragten Leistungen von geringer Bedeutung. [REDACTED]

[REDACTED] Darüber hinaus ist das Güterterminal für die Durchführung von Schienenverkehrsleistungen im Rahmen von Verkehrsverträgen nicht von Bedeutung.

2.4.2 Ermessen

Nach § 2 Abs. 5 ERegG soll die Bundesnetzagentur die Antragstellerin ganz oder zum Teil von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG befreien.

Der Gesetzgeber verwendet in § 2 Abs. 5 ERegG eine Soll-Regelung, nach welcher die Bundesnetzagentur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen an die in der Gesetzesnorm aufgeführte Rechtsfolge gebunden ist. Ein Ermessenspielraum besteht nur insoweit, sofern ein atypischer Fall vorliegt,

vgl. Beck'scher Online-Kommentar, § 40 VwVfG, Rn. 39 ff.

Für das Vorliegen eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich. Dementsprechend befreit die Beschlusskammer die Antragstellerin von den hier fraglichen Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG.

2.5 Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG sowie des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG, soweit die von ihr betriebenen Abstellgleise und Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme betroffen sind, gem. § 2 Abs. 5 ERegG (Ziffer 7. des Tenors)

Der Befreiungsantrag der Antragstellerin, nach § 2 Abs. 5 ERegG als Betreiberin von 11 Abstellgleisen und acht Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21, 43 ERegG befreit zu werden, wird abgelehnt.

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG ist zu erwarten.

Die hier in Rede stehenden Abstellgleise sind nach dem Umfang der angebotenen und nachgefragten Leistungen nicht nur von geringer Bedeutung. Von den 11 Abstellgleisen sind zumindest sechs von Bedeutung für die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsverträgen.

Gleiches gilt für die acht Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme. Auch diese sind für die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsverträgen von Bedeutung und erreichten 2016 eine Abgabe von Brennstoff von insgesamt [REDACTED] Litern Treibstoff. Darüber hinaus werden diese nicht nur durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen der Antragstellerin selbst genutzt, sondern auch von [REDACTED] Dritten.

Aus Gründen, die denjenigen unter Ziffer 3. entsprechen, sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Befreiung von den vorgenannten Vorschriften wettbewerblich unbedenklich wäre.

2.6 Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG sowie des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG, soweit die von ihr betriebenen Wartungseinrichtungen betroffen sind, gem. § 2 Abs. 5 ERegG (Ziffer 3. des Tenors)

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen fünf Wartungseinrichtungen von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit. Diese Entscheidung beruht auf einer pflichtgemäßen Ausübung des der Beschlusskammer durch § 2 Abs. 5 ERegG eingeräumten Ermessens.

2.6.1 Tatbestand

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG ist nicht zu erwarten.

Dabei kann vorliegend dahinstehen, welchen Umfang die angebotenen und nachgefragten Leistungen haben und ob daher eine entsprechende Erwartung bereits nach § 2 Abs. 5

Satz 2 ERegG unwiderlegbar vermutet werden kann. Denn aus der Betrachtung sonstiger Umstände – hier: der sonstigen Behandlung von Wartungseinrichtungen durch den Gesetzgeber – folgt jedenfalls, dass eine Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

So ist eine weitreichende Befreiung von Wartungseinrichtungen bereits durch die Ausnahmegvorschrift des § 63 ERegG gegeben. Nach dieser Vorschrift sind für Betreiber von Wartungseinrichtungen – um eine solche handelt es sich im Falle der Antragstellerin – die §§ 19 Abs. 4, 13 Abs. 4 Satz 1 und 32 ERegG nicht anzuwenden. Durch die Befreiung von der Pflicht, Nutzungsbedingungen für Wartungseinrichtungen nach § 19 Abs. 4 ERegG aufstellen zu müssen, ist auch von den Erfordernissen des § 13 Abs. 2 ERegG, die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens in den Nutzungsbedingungen niederzulegen, zu befreien. Gleiches gilt für den auf Absatz 2 aufbauenden § 13 Abs. 3 ERegG.

Die Regelungen der §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 5, 21, 39 und 43 ERegG aus Kapitel 3 ERegG bleiben dagegen weiterhin anwendbar. Es ist aber zu beachten, dass von der Pflicht zur Aufstellung von Vereinbarungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG und von den Rechten an Kapazitäten in Serviceeinrichtungen nach § 43 ERegG weder durch § 63 ERegG noch durch § 2 Abs. 5 ERegG ausgenommen bzw. befreit werden kann. Ebenso ist nach § 63 Abs. 2 ERegG der § 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG nicht anzuwenden, soweit dieser die Begründung der ablehnenden Entscheidung betrifft. Weiterhin muss der Betreiber der Serviceeinrichtung seine Ablehnungsentscheidung dem Zugangsberechtigten und der Bundesnetzagentur mitteilen. Nach § 13 Abs. 5 ERegG kann der Zugangsberechtigte Beschwerde bei der Bundesnetzagentur gegen die ablehnende Entscheidung einlegen. Von den Vorschriften des § 13 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 ERegG kann nicht ausgenommen bzw. befreit werden, da es sich hierbei um Rechte der Zugangsberechtigten handelt. Hierüber können die Eisenbahninfrastrukturunternehmen auch bei einer Befreiung nach § 2 Abs. 5 ERegG nicht disponieren.

Demnach bliebe für eine Befreiung nach § 2 Abs. 5 ERegG alleinig die Pflicht für Betreiber von Serviceeinrichtungen nach § 39 Abs. 4 ERegG, ein System zu etablieren, welches unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung wirksame Anreize setzen muss, um an den Serviceeinrichtungen eine Verringerung von Störungen und eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit zu erreichen (sogenanntes Anreizsystem), übrig. Doch ist die Aufstellung eines Anreizsystems ohne die gleichzeitige Pflicht, eine Entgeltliste aufstellen zu müssen, obsolet.

Vor diesem Hintergrund kann eine Befreiung vom § 13 ERegG und dem Kapitel 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG erfolgen, ohne dass die Wettbewerbsmöglichkeiten der Nutzer beeinträchtigt werden.

2.6.2 Ermessen

Nach § 2 Abs. 5 ERegG soll die Bundesnetzagentur die Antragstellerin ganz oder zum Teil von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG befreien.

Der Gesetzgeber verwendet in § 2 Abs. 5 ERegG eine Soll-Regelung, nach welcher die Bundesnetzagentur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen an die in der Ge-

setzesnorm aufgeführte Rechtsfolge gebunden ist. Ein Ermessenspielraum besteht nur insoweit, als ein atypischer Fall vorliegt,

vgl. Beck'scher Online-Kommentar, § 40 VwVfG, Rn. 39 ff.

Für das Vorliegen eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich. Dementsprechend befreit die Beschlusskammer die Antragstellerin von den oben genannten Pflichten.

2.7 Befreiung der Antragstellerin als Betreiberin der Schienenwege nach § 2 Abs. 7 Satz 1 ERegG (Ziffer 7. des Tenors)

Der Antrag der Antragstellerin als Betreiberin eines örtlichen Schienennetzes von der Anwendung des § 9 ERegG ausgenommen sowie von den Vorschriften des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und Abs. 3 ERegG und des § 62 ERegG befreit zu werden, wird abgelehnt.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 ERegG soll die Regulierungsbehörde Betreiber örtlicher oder regionaler Schienennetze von der Anwendung des § 9 ERegG ausnehmen sowie örtliche Schienennetze ganz oder teilweise von der Anwendung des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 ERegG und des § 62 ERegG befreien, deren Infrastruktur für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts nicht von strategischer Bedeutung ist.

Die Beschlusskammer sieht eine strategische Bedeutung des örtlichen Schienennetzes der Antragstellerin für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts als gegeben an.

Örtlich sind Schienennetze bis zu einer Netzgröße von 100 km. Das basiert auf einer Wertung des Art. 2 Abs. 3a Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, der aufgrund Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur vom 23. Dezember 2016 neu eingefügt wurde. Das Schienennetz der Antragstellerin hat eine Gesamtlänge von 42,5 km, folglich ist es als „örtlich“ zu qualifizieren. Somit handelt es sich, im Vergleich zu anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, um ein Netz relativ geringer Größe.

Eine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist dann gegeben, wenn die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs gegeben ist und die konkrete Eisenbahninfrastruktur marktrelevant ist. Hierfür ist die Länge des betreffenden Schienennetzes, sein Auslastungsgrad und das potenziell betroffene Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 3, 2. Hs. Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums).

Die im Vergleich zu anderen Schienennetzen relativ geringer Größe geringe Betriebsleistung betrug im Jahre 2016 insgesamt [REDACTED] Trassenkilometer. Das Schienennetz der Antragstellerin wird pro Tag durchschnittlich [REDACTED] befahren, was noch einer geringen Auslastung des Schienennetzes entspricht.

Demgegenüber ist der Umsatz in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro als hoch einzustufen. Ferner ist das Schienennetz der Antragstellerin für die Durchführung von Verkehrsdiensten im Rahmen von Verkehrsverträgen von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um täglichen bestellten Taktverkehr. Die Beschlusskammer sieht schon dann eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs als gegeben an, wenn auf der Infrastruktur bestellter Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird. Es liegt dabei im Wesen des bestellten Schienenpersonennahverkehrs, dass es während der Laufzeit des Verkehrsvertrages keinen Wettbewerb auf dem Markt gibt („Wettbewerb um den Markt“). Die Tatsache, dass die Aufgabenträger auf einer Infrastruktur Nahverkehr bestellen, spricht bereits dafür, dass es eine im Zuge der Daseinsvorsorge relevante Nachfrage gibt. Spätestens bei der erneuten Ausschreibung der Verkehre besteht die Gefahr, dass die Befreiung den Wettbewerb der Eisenbahnverkehrsunternehmen beeinträchtigen könnte.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin bereits unter die Ausnahmegvorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) ERegG fällt. Nach dieser Vorschrift sind für Betreiber eines eigenständigen örtlichen und regionalen Schienennetzes für Personenverkehrsdienste – um ein solches handelt es sich im Falle der Antragstellerin – die §§ 8, 9, 24 bis 30, 31 Abs. 2, 34 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 35, 36 und 38 ERegG nicht anzuwenden.

2.8 Befreiung der Antragstellerin von der Anwendung des § 37 ERegG gemäß § 2 Abs. 9 ERegG (Ziffer 7. des Tenors)

Im Übrigen wird der Befreiungsantrag der Antragstellerin, nach § 2 Abs. 9 ERegG als Betreiberin der Schienenwege und als Betreiberin von Personenbahnhöfen von den Vorgaben des § 37 ERegG befreit zu werden, abgelehnt.

Eine derartige Befreiung ist vorliegend nicht möglich. Die Antragstellerin unterliegt nämlich nicht den Vorgaben des § 37 ERegG. Die letztgenannte Norm, die die Ausgestaltung der Entgelte für Schienenwege und Personenbahnhöfe für Schienenpersonennahverkehrsdienste und sonstige Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags regelt, gilt nur gegenüber Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes. Die Antragstellerin ist kein solches Bundesunternehmen. Gemäß § 1 Abs. 15 AEG sind Eisenbahnen des Bundes Unternehmen, welche sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmen befinden. Die Antragstellerin befindet sich jedoch weder überwiegend in der Hand der Bundes noch eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens.

2.9 Widerrufsvorbehalt (Ziffer 4. des Tenors)

Der Befreiungsbeschluss der Bundesnetzagentur steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich der Umfang der im Rahmen des Güterterminals angebotenen und nachgefragten Leistungen erheblich erhöht.

Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Die Entscheidung über die Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG kann gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG widerrufen werden, sofern sich die Beurteilungsgrundlage für die Wettbewerbsrelevanz der Serviceeinrichtungen ändern sollte.

Die Aufnahme dieses Vorbehalts soll namentlich die Interessen der Zugangsberechtigten auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei der Förderung und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in den Eisenbahnmärkten sowie die Interessen der Verbraucher im Sinne von § 3 Nr. 2 ERegG wahren.

2.10 Bedingung (Ziffer 5. des Tenors)

Die Entscheidung nach Ziffer 3. gilt auflösend bedingt für den Fall, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen § 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG, soweit dieser die Begründung der ablehnenden Entscheidung betrifft, auch auf Betreiber von Wartungseinrichtungen anzuwenden ist und/oder § 19 Abs. 4 ERegG nicht mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass ausschließlich Bestimmungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG aufzustellen sind, und/oder § 32 ERegG auf die Betreiber von Wartungseinrichtungen anzuwenden ist.

Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Die Bedingung ist erforderlich, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht abgesehen werden kann, ob der Gesetzgeber die gesetzliche Ausnahme für Wartungseinrichtungen gemäß § 63 ERegG ändert bzw. die Geltungsdauer dieser Vorschrift über den in § 81 ERegG bezeichneten Zeitraum hinaus verlängert. Die Aufnahme dieser Bedingung sichert der Antragstellerin die Wirksamkeit der Befreiung ihrer Wartungseinrichtung bis zur tatsächlichen Änderung durch den Gesetzgeber unabhängig von bestehenden Fristen.

2.11 Auflage (Ziffer 6. des Tenors)

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG wird die Befreiung zudem mit der Auflage verbunden, die Bundesnetzagentur unverzüglich zu unterrichten, sollte sich der Umfang der im Rahmen des Güterterminals angebotenen und nachgefragten Leistungen erheblich erhöhen.

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs läge mit Blick auf die Güterterminals der Antragstellerin insbesondere dann vor, wenn sich der Umschlag an Waren auf 50.000 TEU pro Jahr erhöhen und/oder die Serviceeinrichtung zu einem europäischen Güterverkehrskorridor zugehörig werden und/oder bedeutende Zugangsberechtigte gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an der Serviceeinrichtung erlangen und/oder die Zahl überregionaler Relationen auf mehr als drei pro Woche ansteigen würden.

Mit dieser Auflage soll sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur Kenntnis von dem Entstehen eines Widerrufsgrunds nach Ziffer 4. dieser Entscheidung erhält. Die Auflage dient damit ebenfalls dem in § 3 Nr. 2 ERegG niedergelegten Ziel der Interessenwahrung von Zugangsberechtigten und Verbrauchern. Sie geht im Übrigen in ihrer Eingriffstiefe nicht über die Belastungen hinaus, die mit einem eigenständigen Auskunftsverlangen nach § 67 Abs. 4 ERegG verbunden wären.

2.12 Gebührenregelung (Ziffer 8. des Tenors)

Gemäß § 69 ERegG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhebt die Regulierungsbehörde Kosten für ihre Entscheidung. Die erbrachte öffentliche Leistung ist der Antragstellerin individuell zurechenbar. Die Geltendmachung der entstandenen Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2.13 Hinweis auf weiteren Teilbeschluss (Ziffer 9. des Tenors)

Die Beschlusskammer stellt abschließend klar, dass der Antrag der Antragstellerin im Übrigen vorliegend nicht abgewiesen wird, sondern vielmehr per weiterem Teilbeschluss beschieden werden wird.

2.14 Hinweis auf die Pflicht zur Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Beschlusskammer weist abschließend darauf hin, dass die Pflicht zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen nach § 19 Abs. 4 ERegG zum 01.06.2019 durch die Pflicht zur Aufstellung einer Beschreibung der Serviceeinrichtung nach Art. 4 Durchführungsverordnung 2017/2177 der Europäischen Kommission vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen ergänzt wird. Diese Beschreibung der Serviceeinrichtung muss mindestens die Aufstellung und Veröffentlichung einer Liste aller Serviceeinrichtungen, in denen schienenverkehrsbezogene Leistungen erbracht werden, einschließlich Angaben über ihre Standorte, Öffnungszeiten und die wichtigen Kontaktangaben des Betreibers der Serviceeinrichtung, eine Beschreibung der technischen Merkmale und aller in der Serviceeinrichtung erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen und ihrer Art sowie Informationen über Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die einzelnen dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen enthalten. Eine Befreiung hiervon ist nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 68 Abs. 4 ERegG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 68 Abs. 4 ERegG).

Bonn, den 16.02.2018



Vorsitzender
Prof. Dr. Otte



Beisitzer
Dr. Müller



Beisitzer
Dr. Geers